

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)**

Das Recht der Zuständigkeiten im Straßenverkehr ist in Baden-Württemberg stark zersplittert und nicht mehr auf aktuellem Stand. Landesrechtliche Regelungen von Zustimmungsvorbehalten und zur Befreiung von Zustimmungsvorbehalten, finden sich in der inzwischen rechtlich überholten VwV IM-StVO (GABl. 1981, 729), die ihrerseits durch verschiedene Erlasse modifiziert und ergänzt wurde.

Auf Grund der inzwischen eingetretenen Unübersichtlichkeit und Änderungen im Straßenverkehrsrecht auf Bundesebene ist das Recht der Zuständigkeiten im Straßenverkehr in Baden-Württemberg zu novellieren.

Im Rahmen der Novellierung sollen die Regelungen möglichst klar und übersichtlich und damit in der Verwaltungspraxis anwendungsfreundlich gestaltet werden. Dabei sollen die bisherigen Regelungen zu Zustimmungsvorbehalten und der Befreiung von Zustimmungsvorbehalten gebündelt in einer Vorschrift zusammengeführt werden. Zudem sollte dem Subsidiaritätsgedanken und auch der Netzwirkung von Anordnungen Rechnung getragen werden. Neben redaktionellen Anpassungen wurden die Regelungen an die zwischenzeitlich erfolgten rechtlichen Änderungen auf Bundesebene, z. B. die seit dem 1. Januar 2021 bestehende Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamts bzw. der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts der Autobahn-GmbH des Bundes für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen an Autobahnen, angepasst (§ 44 a StVO und VwV-StVO zu § 44a StVO).

#### **2. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)**

In Ausführung des § 45 StVO und der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e und Absatz 8 regelt diese Verwaltungsvorschrift die Geltung von Zustimmungsvorbehalten bei verkehrsrechtlichen Anordnungen und bestimmt die für die Erteilung der Zustimmung sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

#### **3. Alternativen**

Die Regelungen hätten im Rahmen der Novellierung der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen StVO auch im StVO-Zuständigkeitsgesetz oder der StV-Zuständigkeitsverordnung getroffen werden können. Aus Gründen der Flexibilität und der Vorgaben der VwV Regelungen werden die Regelungen auf der niedrigeren Regelungsebene in einer Verwaltungsvorschrift gebündelt. Von Änderungen der bestehenden Regelungen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit Abstand genommen.

Die bestehenden Regelungen der VwV-IM StVO und entsprechende Erlasse werden durch die Regelungen in der VwV Zustimmungsvorbehalte gegenstandslos. Die VwV-IM StVO wird zeitnah durch das IM aufgehoben, die bestehenden Erlasse werden mit Zeitpunkt des Inkrafttretens der VwV Zustimmungsvorbehalten aufgehoben.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

##### Kosten für den Landeshaushalt

Auf den Landeshaushalt hat die VwV Zustimmungsvorbehalte keine wesentlichen Auswirkungen. Es ist davon auszugehen, dass sich Kostenauswirkungen auf Grund einzelner Änderungen im Hinblick auf neue (z. B. Z 460) bzw. weggefallene Zustimmungsvorbehalte (Geschwindigkeitsbegrenzung bei Lärmschutzmaßnahmen Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung) der höheren Straßenverkehrsbehörden mindestens ausgleichen.

##### Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Auf die kommunalen Haushalte hat die VwV Zustimmungsvorbehalte keine Auswirkungen.

#### **5. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung**

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

#### **6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks**

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.4.4 der VwV-Regelungen abgesehen, da die Regelung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten lässt.

Aspekte der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung von Mann und Frau sind von der vorgesehenen Regelung nicht berührt.

## **7. Sonstige Kosten für Private**

Für Private entstehen durch diese Verwaltungsvorschrift keine Kosten.

## **B. Einzelbegründung**

Zu Ziff. 1:

In Ziffer 1 wird der Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift definiert. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift nehmen dabei Bezug auf die bundesrechtlichen Regelungen zu Zustimmungsvorbehalten in § 45 StVO und der VwV-StVO zu § 45 StVO unter Beachtung der seit dem 1. Januar 2021 bestehenden Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamt bzw. der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts der Autobahn-GmbH des Bundes für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen an Autobahnen (§ 44 a StVO und VwV-StVO zu § 44a StVO).

Zu Ziff. 2:

Klarstellend wird unter Ziff. 2 der Aufbau der Straßenverkehrsbehörden in Baden-Württemberg dargestellt.

Zu Ziff. 3:

Ziff. 3 ff regelt die landesrechtliche Geltung von Zustimmungsvorbehalten bei verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e Nummern III bis V und zu Absatz 8 und bestimmt die für die Erteilung der Zustimmung sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die Regelungen wurden redaktionell und inhaltlich an zwischenzeitliche Änderungen der StVO angepasst. Dabei wurden

geänderte Verkehrszeichenbezeichnungen und insbesondere die Zuständigkeitsänderung auf Bundesautobahnen berücksichtigt.

Zu Ziff. 3.1.1 (3.1.1.1 bis 3.1.1.4):

Ziff. 3.1.1 bestimmt die Fälle, in denen das Ministerium für Verkehr als oberste Straßenverkehrsbehörde vom Erfordernis der Zustimmung ganz oder teilweise befreit hat. Die Regelungen wurden gegenüber den Vorgängerregelungen redaktionell an zwischenzeitliche Änderungen der StVO und insbesondere an die geänderte Zuständigkeit auf Bundesautobahnen angepasst. Im Übrigen entsprechen sie weitestgehend den bisherigen Regelungen. Der bisher in der VwV-IM StVO geregelte Verzicht auf das Zustimmungserfordernis bei der Anordnung des Zeichens 460 Ziff. 3.1.1.1 erster Spiegelstrich entfällt auf Grund der geänderten Zuständigkeit auf den Bundesautobahnen und den Auswirkungen der Anordnung einer Bedarfsumleitung auf das nachgeordnete Netz. Vor der bundesrechtlichen Zuständigkeitsänderung auf den Bundesautobahnen waren in Baden-Württemberg die höheren Straßenverkehrsbehörden für verkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen zuständig. Unter 3.1.2.1 wird daher ein Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörden festgelegt.

Des Weiteren wird der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis bei Zeichen 261 aufgenommen, da hier auf Grund der Gleichartigkeit der Zeichen 261 und 269 eine Gleichbehandlung angezeigt ist. Die Befreiung bei dem neu in der StVO hinzugekommenen Zeichen 277.1, das von den bisherigen landesrechtlichen Regelungen noch nicht erfasst wurde, erfolgt analog zur Befreiung bei Zeichen 277. Gleiches gilt für Zeichen 281.1.

Zu Ziff. 3.1.2 (3.1.2.1 bis 3.1.2.2):

Ziff. 3.1.2 benennt die Fälle, in denen statt der obersten Straßenverkehrsbehörde die höheren Straßenverkehrsbehörden die Zustimmung zum Anbringen und Entfernen bestimmter Verkehrszeichen erteilen.

Neu geregelt wird ein Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörden in Bezug auf die Anordnung der Zeichen 386.1 und 386.2. Ein Zustimmungserfordernis der obersten Straßenverkehrsbehörde wird künftig nicht mehr für notwendig erachtet. Für die Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele (Z 386.1) gilt die Zustimmung der Regierungspräsidien dann als erteilt, wenn die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörden den Richtlinien für die touristische Beschil-

derung (RtB in der jeweils gültigen Fassung) voll entspricht. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Der Verlauf touristischer Routen hat gebietsübergreifende Auswirkungen, denen mit dem regelmäßigen Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien Rechnung getragen wird.

Im Hinblick auf den neu geregelten Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörden in Bezug auf die Anordnung des Zeichens 460 wird auf die Ausführungen der Begründung zu 3.1.1.1 erster Spiegelstrich verwiesen.

Zu Ziff. 3.2:

Ziff. 3.2. regelt den bisher schon geltenden Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörden in Bezug auf die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen. Die Regelung weist zur Vollständigkeit ergänzend auf bestehende Regelungen zur Geltung von Zustimmungsvorbehalten bei Anordnungen zum Schutz vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Abs. 1b S. 1 Nr. 5 StVO (Nr. V der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e) im baden-württembergischen Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung in der jeweils geltenden Fassung hin. Diese bleiben von den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift unberührt.

Ziff. 3.3. regelt den Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Mautausweichverkehr auf Grundlage des § 3 Abs. 5 StVOZustG. Eine entsprechende Vorgängerregelung war bisher per Erlass geregelt.